

Viele sind auch nothgedrungen diesen Bestimmungen bloß beigetreten, weil man glaubte, es könnte sonst der ganze Gewerbegesetzentwurf scheitern, dann aber auch, weil man auf diese Novellen hinwies, durch welche eine Gleichheit zwischen Stadt und Land herbeigeführt werden sollte. Diese erblicke ich aber noch nicht und ich meines Theils verzichte recht gern auf die Vortheile, welche dadurch dem platten Lande zugeführt werden sollen. Ich bin jetzt immer noch der Ansicht, daß viele kleinere Gemeinden — größere sehr volkreiche Ortschaften will ich ausnehmen, diese können durch die neue Gewerbeordnung vielleicht zu kleinen Städten werden, wo sich nicht nur unbemittelte, sondern auch bemittelte Gewerbetreibende niederlassen, wo also die Vortheile die Nachteile überwiegen werden — daß aber viele kleinere Gemeinden, besonders wenn sie in der Nähe von Städten liegen, bloß Zufluß von solchen Leuten erhalten werden, die einen neuen Haushalt begründen, ein Gewerbe auf eigene Hand begründen wollen, aber Nichts dazu haben, kurz, wir werden bloß die Uermeren, die Unbemittelten hereinbekommen, die uns über kurz oder lang zur Last fallen werden. Das steht fest, die Zeit wird's lehren. Wir hören nun so viel Klagen aus Städten, daß sie durch die neue Gewerbeordnung so sehr werden benachtheiligt werden, ich wundere mich daher bloß, daß man es ihnen so schwer macht und sich so bemüht hat, dergleichen Bestimmungen in das Gewerbegesetz hineinzubringen. Hätte man ihnen doch einige Jahre Zeit gelassen und nicht gleich verlangt, daß sie, die Neueingezogenen, sofort Bürger werden oder die Bürgerrechtsgebühren erlegen müßten, so würden viele Klagen darüber, daß sich die Gewerbetreibenden aufs Land zögen, sich erledigen, denn sie würden dort bleiben. Warum hat man denn nicht den Unterschied gemacht, auf welchen der Abg. Martini hinwies? Wir wären dann vielleicht nicht in diese Lage gekommen; es würde Niemandem von den ländlichen Vertretern eingefallen sein, ein Einzugsgeld für die Landgemeinden zu fordern. Ich werde daher gegen das ganze Gesetz stimmen, ich bin darüber mit mir im Klaren. Hat man so eine erschwerende Bestimmung in das Gewerbegesetz gebracht zum Nachtheile des Landes, so mag es hier doch lieber beim Alten bleiben zum Vortheile des Landes. Ich weiß recht wohl, es verstößt dies gegen das Princip der Freizügigkeit, allein die Bestimmung, welche man in das Gewerbegesetz hineingebracht hat, verstößt auch gegen die Grundprincipien der Gewerbefreiheit. Es ist bereits von vielen städtischen Abgeordneten erklärt worden, daß sie gegen diese Zusatzparagraphen stimmen werden, nun das mag für Diejenigen ein Wink sein, welche darin eine Gleichheit zwischen Stadt und Land erblicken und daher glauben, es würde der Zweck der Gleichberechtigung für Alle erreicht; es mag ein Wink für sie sein, dann gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Ich fürchte auch nicht, daß das Gewerbe-

gesetz dadurch in Frage gestellt werden wird, ich glaube vielmehr, wir werden nur andere Bestimmungen hierüber zu dem Heimathgesetze erhalten.

Abg. Seiler: Gewisse praktisch richtige Ansichten sind öfters theoretisch dennoch nicht zu vertheidigen. So geht es mir in Bezug auf vorliegende Bestimmungen. Nach den Lehren der Nationalöconomie betrachtet, muß man für die Freizügigkeit in ganz unbeschränkter Weise sein und diese mit theoretisch ganz richtig scheinenden national-öconomischen Sätzen zu vertheidigen, ist sehr leicht. Aber, meine Herren, hier ist es sehr gut, wenn wir durch praktische Rücksichten des localsten Interesses den Adlerflug der Theorie noch etwas hemmen und zu einer zweiten Berathung und Begründung drängen. Ich glaube, daß gerade die aus Belgien und England hergenommenen Beispiele für Manche wohl das Gegentheil von dem beweisen können, was die Redner beabsichtigt. Dort ist die Gewerbefreiheit seit langen Jahren heimisch und obgleich durch andere Institutionen, andere Culturverhältnisse als bei uns bedingt und entstanden, zeigen diese Länder uns das Ziel, wohin wir schließlich auch gelangen werden. Aber, meine Herren, was für Verhältnisse sehen wir dort, neben vielen wahrhaft großartigen Resultaten, durch die schrankenlose Gewerbtätigkeit hervorgerufen? Wir sehen, daß die Armenversorgung zwei-, drei-, ja vierfach höhere Summen, als die Staatsabgaben betragen, erfordert. Das kann auch bei uns so kommen. Ich mag das nicht etwa der Gewerbefreiheit allein zur Last schreiben; aber es wird beschleunigt werden durch die große Ausbreitung, welche die Gewerbtätigkeit durch jene erhalten wird. Es ist gesagt worden, daß die Freizügigkeit das nothwendige Ventil für die Gewerbefreiheit wäre; das gebe ich zu; wir wünschen aber nicht, daß der abgearbeitete, überflüssige Dampf nach dem platten Lande zugeführt werde, deshalb wünschen wir eine Klappe, um das Ventil nach uns zu schließen zu können. Es ist gesagt worden, daß die Gemeinden sich am besten stehen würden, welche das Gesetz recht freisinnig auslegten und am wenigsten Restrictionen für sich beanspruchten. Nun, meine Herren, der Landmann ist von jeher gewohnt gewesen, der Intelligenz der Städte nachzufolgen; auch in diesem Falle werden wir uns glücklich schätzen, nachschleichen zu dürfen und wenn bloß noch Ehrenbürgerrechte in den Städten bestehen, dann wird das Land das Einzugsgeld auch fallen lassen. Wenn wir eine Reihe von Jahren Erfahrungen mit diesen Restrictionsmaßregeln gemacht und einzelne Gemeinden den Muth gehabt haben, zu zeigen, wie sie sich mit voller Freizügigkeit wohl befinden, wollen wir mit allgemeiner Aufhebung folgen. Dann werden die Gemeinden nicht so verblendet sein, daß sie nicht wirklich günstige Erfolge auch bei sich herbeizuführen versuchen würden. Es ist ferner gesagt worden, daß die Bürgerrechtsgebühren einen ganz anderen Zweck haben, als das Einzugsgeld. Hier handelt es sich aber nicht um die